

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

| | | |
|-------|---------------|--|
| Nr. 2 | 15. März 2019 | |
|-------|---------------|--|

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

| | |
|---|----------|
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ der Universität Bremen vom 30. Januar 2019 | Seite 65 |
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ der Universität Bremen vom 30. Januar 2019 | Seite 71 |
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen vom 30. Januar 2019 | Seite 75 |
| Promotionsordnung Dr. rer. nat. für den Fachbereich 8 (Sozialwissenschaften) der Universität Bremen vom 22. Juni 2011 | Seite 81 |
| Satzung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZeMKI) Zentrum für Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung der Universität Bremen vom 27. Februar 2019 | Seite 91 |
| Wahlordnung der Universität Bremen vom 8. Dezember 1999 | Seite 97 |

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ an der Universität Bremen

Vom 30. Januar 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. Januar 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ (Kurztitel: „ProMat“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der Ingenieurwissenschaften, der Physik, der Chemie, der Mathematik oder Informatik (z.B.: Automatisierungstechnik, Bionik, Chemie, Chemieingenieurwesen, Computational Engineering, Elektrotechnik, Energiesysteme, Geologie, Geowissenschaften, Holztechnik, Industrial Engineering, Informatik, Informationstechnik, Ingenieurwissenschaften, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Materials Engineering, Mathematik, Mechatronik, Medizintechnik, Mineralogie, Nanowissenschaften, Optische Technologien, Physik, Process Engineering, Produktionstechnik, Systems Engineering, Technomathematik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Werkstoff- und Materialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen)

oder

in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Eine Abschlussnote (bzw. Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Bewerbung) besser oder gleich 2,0.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englischkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des GER entsprechen.

- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „ProMat“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.
- f. Ein maximal 2-seitiger Aufsatz, der neben einer Zusammenfassung (max. eine halbe Seite) bisheriger wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. der Bachelor- oder Masterarbeit) Ausführungen über das angestrebte Forschungsprofil sowie mögliche eigene Forschungsideen enthält. Liegt die Bachelor- bzw. Masterarbeit noch nicht vor, kann ersatzweise ein Exposé der Arbeit oder eine Zusammenfassung einer anderen im vorherigen Studium verfassten Hausarbeit zu einem Thema, das in einem inhaltlichen Bezug zum Studienprogramm steht, eingereicht werden.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die Bewertung von § 1 Buchstaben e und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c (Englischkenntnisse auf Niveau B2), d (Deutschkenntnisse auf Niveau B2) sowie e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c (Englischkenntnisse auf Niveau C1) und Buchstabe d (Deutschkenntnisse auf Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „ProMat“ werden zum jeweiligen Wintersemester oder Sommersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englischkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau C1,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau C1,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e,
- ein Aufsatz gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die anhand eines Bewertungsbogens dokumentiert werden und sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (max. 60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|-------------|-----------|
| - 1,0 – 1,1 | 60 Punkte |
| - 1,2 – 1,4 | 50 Punkte |
| - 1,5 – 1,7 | 40 Punkte |
| - 1,8 – 2,0 | 30 Punkte |

- Zu 30% (max. 30 Punkte): die schriftlichen Ausführungen. Es kann eine maximale Punktzahl von 30 Punkten erreicht werden, die sich wie folgt auf drei Teilbereiche aufteilen:
 - 0 – 10 Punkte: Zusammenfassung einer bisherigen wissenschaftlichen Arbeit,
 - 0 – 10 Punkte: Schriftliche Darstellung des angestrebten Forschungsprofils, bewertet nach Plausibilität der Begründung, Reflexionsgrad, Passung zum Forschungsprofil an der Universität Bremen,
 - 0 – 10 Punkte: Darlegung eigener Forschungsideen, Innovationsgrad dieser Ideen sowie erkennbarer individueller Grad an Methodenkompetenz.

- zu 10% (max. 10 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:
 - Grad der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, insbesondere auf die individuellen fachlichen Inhalte und Studienziele des persönlichen Curriculums.
 - Es sollte eine klare Motivation erkennbar sein, nach dem Masterabschluss eine Forschungstätigkeit im Bereich der prozessorientierten Materialforschung aufzunehmen.
 - Ein weiteres Kriterium ist die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen (auch Preise) und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang.
 - Es sollte eine mögliche Mentorin bzw. ein möglicher persönlicher Mentor benannt werden. Als Mentorinnen bzw. Mentoren kommen in erster Linie alle Mitglieder des Center for Materials and Processes (MAPEX) infrage, sofern sie über die entsprechende Lehrerfahrung verfügen. Eine aktuelle Liste der MAPEX Mitglieder ist online verfügbar. Darüber hinaus können auch andere geeignete Dozentinnen bzw. Dozenten der Universität Bremen diese Aufgabe übernehmen.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom gemeinsamen beschließenden Ausschuss (GbA) benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Ordnung vom 15. November 2017 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 30. Januar 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ an der Universität Bremen

Vom 30. Januar 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15 Februar 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Romanistik International“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studienfelder:

- Philologie,
- Geistes- oder Kulturwissenschaften,
- Film-/Medienwissenschaft

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Studierende des Doppelabschlussprogramms mit der spanischen Universität Universidad Carlos III de Madrid (UC3M), die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ihren Studienabschluss als Double Degree erwerben wollen, weisen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 nach.

c. Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, in einer der Sprachen, deren Literaturen und Sprachen Gegenstand der Lehre des Masterstudienganges „Romanistik International“ sind:

- Französisch,
- Spanisch.

Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in französischer bzw. spanischer Sprache erworben haben.

d. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Romanistik International“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
- Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs "Romanistik International";
Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Semester des Double Degree Programms mit der spanischen Universität Universidad Carlos III de Madrid (UC3M) stellen ihr Interesse am Double Degree und den damit verbundenen individuellen Perspektiven dar.
- Darstellung der eigenen Studieninteressen,
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Romanistik International“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit

es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (max. 80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 80 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1 Buchstabe d genannten Punkte wird mit maximal 5 Punkten gewichtet.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 15. November 2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen

Vom 30. Januar 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines sozial, bildungs- oder humanwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder eines Studiengangs, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b. Englisch-Kenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Hiervon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Erasmus Mundus Masters „Education Policies for Global Development (GLOBED)“ an der Universität Bremen studieren. Diese Bewerberinnen und Bewerber weisen Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach. Der Nachweis wurde im Rahmen der Zulassung durch die koordinierende Universität überprüft und gilt bei Studienantritt an der Universität Bremen als erbracht.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
Ausgenommen von der Nachweispflicht von Deutschkenntnissen sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der folgenden internationalen Programme gemäß der jeweiligen geltenden Kooperationsvereinbarungen an der Universität Bremen studieren wollen:
 - im Rahmen des Erasmus Mundus Masters „Education Policies for Global Development (GLOBED)“;
 - im Rahmen des Doppelabschlussprogramms „Comparative Public Policy and Welfare Studies“ mit der Southern University Denmark (SDU);
 - im Rahmen des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master“ (TAM) mit Studienbeginn an der University of North Carolina in Chapel Hill (UNC CH) sowie im Rahmen des TAM-Kooperationsprogrammes;

- im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms mit der Università degli Studi di Milano.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ist der Internetseite der Universität Bremen zu entnehmen (www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, diese teilen sich auf die Auswahlkriterien wie folgt auf:

a. Maximal 50 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 = 50 Punkte,
- 1,1 = 49 Punkte,
- 1,2 = 48 Punkte,
- etc.

Jede Verschlechterung der Note in der Dezimalstelle bewirkt den Verlust eines Punkts. So ergibt sich eine Reihung, beginnend mit der Note 1,0, die die Punktzahl 50 erreicht, bis ggf. zu der Note 4,0, für die 20 Punkte vergeben werden.

b. Maximal 25 Punkte für die Bewertung der Methodenkenntnisse hinsichtlich der Nähe zum angestrebten Abschluss, nachgewiesen durch einen Studienschwerpunkt im vorausgehenden Studium im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik:

- 25 Punkte bei mindestens 30 CP im Bereich Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik,
- 20 Punkte bei mindestens 24 CP im Bereich Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik,
- 15 Punkte bei mindestens 18 CP im Bereich Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik,
- 10 Punkte bei mindestens 12 CP im Bereich Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik,

- 5 Punkte bei mindestens 6 CP im Bereich Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik,
 - 0 Punkte bei weniger als 6 CP im Bereich Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik.
- c. Maximal 25 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss. Die Verteilung der Punkte wird wie folgt vorgenommen:
- 25 Punkte für einen sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung (mind. 12 CP),
 - 20 Punkte für einen sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang ohne einen Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung (mind. 12 CP),
 - 15 Punkte für einen wirtschafts- bzw. rechtswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung (mind. 12. CP),
 - 10 Punkte für einen wirtschafts- bzw. rechtswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang ohne einen Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung sowie einen Studiengang im Bereich „Soziale Arbeit“,
 - 5 Punkte für einen bildungs- bzw. humanwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung (mind. 12 CP),
 - 0 Punkte für einen bildungs- bzw. humanwissenschaftlichen Studiengang ohne einen Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und Vertretung des Akademischen Mittelbaus in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang „Sozialpolitik“ aufnehmen. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 20. Januar 2016 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich 8 (Sozialwissenschaften)**

(Dr. rer. nat.)

vom 22. Juni 2011¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24.08.2011 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 8 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation und Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 23.01.2019; genehmigt durch den Rektor am 12.02.2019.

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad des Doktors bzw. der Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich 8.

(2) Für jedes Arbeitsgebiet des Faches Geographie, das in Lehre und Forschung naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, ist die Promotion zu ermöglichen. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihendem Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des Fachs Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie,
- einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus dem Fach Geographie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachs Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie,
- einer Studentin bzw. einem Studenten des Fachs Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied nach Abs. 2 Nr. 1 zur bzw. zum Vorsitzenden sowie ein weiteres professorales Mitglied als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören an

- drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- eine wissenschaftliche oder sonstige Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter und
- eine Studentin bzw. ein Student.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind, soweit vorhanden, die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen des § 1 Abs. 2 freigestellt. Sie bzw. er hat in dem Antrag die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 darzulegen.

(3) Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin bzw. zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität Bremen oder ein hauptamtlich an der Universität Bremen tätiger habilitierter Wissenschaftler bzw. eine hauptamtlich an der Universität Bremen tätige habilitierte Wissenschaftlerin zu bestellen. An Stelle der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einen habilitierten Wissenschaftler, die bzw. der an der Universität Bremen nicht hauptamtlich tätig ist, als Betreuerin bzw. Betreuer bestellen. Zusätzlich zu der Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Fachhochschulprofessorin bzw. einen Fachhochschulprofessor, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer stellt erforderlichenfalls einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

(4) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gilt zunächst für 4 Jahre und soll auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers verlängert werden, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Promotion zu rechnen ist. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann ebenso wie die Doktorandin bzw. der Doktorand aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) wird die Zulassung zur Promotion beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

- die nach § 7 Abs. 1 oder 2 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
- eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
- eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
- den Nachweis der erfolgten Bearbeitung des Online-Erhebungsbogens zur Datenerfassung von Promovierenden der Universität Bremen für die Datenübermittlung gemäß Hochschulstatistik,
- eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mindestens drei eigenen Originalarbeiten (Artikel in begutachteten Zeitschriften oder Buchkapiteln) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin bzw. vom Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen bzw. Autoren beteiligt waren, ist der Eigenanteil deutlich zu machen. Die Zeitschriftenartikel müssen mindestens zur Begutachtung angenommen sein.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation nach Absatz 2 eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache sind anzufügen.

(5) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren und als elektronische Version in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm vorzulegen. Die elektronische Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden. Die Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG (siehe Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
2. die Bewerberin oder der Bewerber keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat,
3. die Bewerberin oder der Bewerber die den benutzten Werken wörtliche oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 Abs. 1 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelorabschluss oder mit dem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn

- der Abschluss mindestens die Gesamtnote „sehr gut“ hat und
- eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mindestens zwei Semester vorher erfolgt ist und
- durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Diese Leistungen sind in einschlägigen Lehrveranstaltungen von Masterprogrammen bzw. in „Summer schools“ an der Universität Bremen oder an anderen deutschen oder internationalen Universitäten oder Hochschulen zu erbringen. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Abs. 4) nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

§ 8

Begutachtung der Dissertation und Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 3 bzw. 4 bestellte Gutachterin bzw. Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie bzw. er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen sind und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige bzw. einen promovierten Sachverständigen als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt; dies können auch Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren sein, die die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll eine bzw. einer der Gutachtenden sein. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. Lehnt einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt; die Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität Bremen zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Wahrnehmung ihres bzw. seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 3 zu unterstützen. Die Bestellung einer zweiten Gutachterin bzw. eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn die Gutachterin bzw. der Gutachter nach Satz 1 in ihrem bzw. seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlägt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorliegen. Nach Vorlage der Gutachten werden diese mit der Dissertation 14 Tage in der Verwaltung des Instituts für Geographie ausgelegt, wo sie von der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Fachbereichs eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatz 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der/des Gutachten(s) eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Absatz 3 bzw. 4 vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

- im Falle des Absatzes 3 Satz 1 beide Gutachtenden,
- im Falle des Absatzes 4 Satz 1 die Gutachterin bzw. der Gutachter oder die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 und die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.v. mit Absatz 3 Satz 2 bis 6

die Dissertation ab, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 6.

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation abgegeben werden, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

Nr. 1: die Gutachterinnen bzw. Gutachter,

Nr. 2: eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des Fachbereichs Sozialwissenschaften die bzw. der im Fach Geographie hauptberuflich lehrt und forscht,

Nr. 3: zwei Mitglieder der Universität Bremen, die dem Fach Geographie zugeordnet sind, darunter mindestens eine Studentin bzw. ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 sind im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu bestellen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 stimmberechtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund des Vorschlages der weiteren Gutachterin bzw. des Weiteren Gutachters nach § 8 Abs. 3 Satz 6 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an.

(5) Das Kolloquium von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Vortragsdauer ist dabei auf maximal 30 Minuten beschränkt. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin bzw. der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht.

(6) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(7) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder die Gutachtenden insgesamt beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss schlägt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation vor, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 5 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die Promotionsleistung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den beiden Benotungen der schriftlichen Arbeit sowie dem Ergebnis des Kolloquiums und wird mit den Prädikaten

| | |
|-----------------|---------------------|
| summa cum laude | (mit Auszeichnung), |
| magna cum laude | (sehr gut; 1), |
| cum laude | (gut; 2), |
| rite | (befriedigend; 3) |

bewertet. Die Bewertung summa cum laude ist nur möglich, wenn beide schriftlichen Gutachten mindestens die Note "magna cum laude" tragen und der Prüfungsausschuss die Bewertung "summa cum laude" einstimmig beschlossen hat.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder DIN A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier, oder
- b) 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c) 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d) 1 Exemplar für die Archivierung in der Bibliothek auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bei gleichzeitiger Publikation einer elektronischen Dissertation über die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, gemäß den Vertragsbedingungen für elektronische Publikationen auf dem Dokumentenserver der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation nach § 12 veröffentlicht ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat durch Beschluss auf der Grundlage der Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Abs. 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuerinnen bzw. Betreuer und Gutachterinnen bzw. Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferinnen bzw. Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassungen vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Wenn die Landessprache an der anderen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 3 kann festgelegt werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Universität vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.

(6) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

- die beiden Betreuer bzw. Betreuerinnen,
- je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter bzw. Gutachterinnen sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen. In den Fällen, in denen die Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass der Betreuer/die Betreuerin nicht Gutachter bzw. Gutachterin sein darf, kann von § 13 a Abs. 6 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuer bzw. Betreuerinnen jeweils ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen und der Universität Bremen bestellt werden können.

(7) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der anderen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG. Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 25. April 2001 außer Kraft. Für Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung als Doktoranden bzw. Doktorandinnen angenommen wurden bzw. zugelassen wurden, gilt nur auf Antrag, der mit den Unterlagen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 5 eingereicht werden muss, die Promotionsordnung vom 25. April 2001.

Bremen, den 24.08.2011

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegeben Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Zentrum für Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung (ZeMKI)

Vom 27.02.2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 06.03.2019 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2018 (Brem.GBl. S. 168), die auf Grund von § 92 Abs. 1 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 27.02.2019 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Rechtsstellung

Das ZeMKI – Zentrum für Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung / Centre for Media, Communication and Information Research – ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Es erfüllt seine Aufgaben nach § 2 in Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Ziel des ZeMKI ist es, durch wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung den Wandel von Medien und Kommunikationsprozessen im Hinblick auf Kultur-, Gesellschafts-, Organisations- und Technologiewandel zu analysieren und die Forschung in diesem Bereich durch Förderung und Intensivierung voranzutreiben.

(2) Ziel des ZeMKI ist es, eine Brücke zu schlagen zwischen Grundlagen- und Anwendungsforschung an der Universität Bremen und Aktivitäten weiterer Medieninstitutionen.

(3) Ziel des ZeMKI ist es, die Ergebnisse seiner Forschungsaktivitäten in die einschlägige Lehre der an ihm beteiligten Personen in ihren Studiengängen einfließen zu lassen.

(4) Das ZeMKI gliedert sich in Arbeitsgruppen, die als Labs organisiert sind.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des ZeMKI sind:

1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die durch den Beschluss der ZeMKI-Mitgliederversammlung in das ZeMKI aufgenommen werden.

(2) Beratende Mitglieder des ZeMKI – ohne Stimmrecht – können ferner sein:

1. Fellows,
2. nicht wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Doktoranden und Doktorandinnen, Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie wissenschaftliche Hilfskräfte,
3. Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen sowie Experten und Expertinnen für die Dauer ihrer Tätigkeit im ZeMKI,
4. Universitäre und außeruniversitäre Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft, auch der beratenden, setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Austritt aus dem ZeMKI kann durch schriftliche Kündigung oder Aufgabe der Universitätsangehörigkeit erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds bestimmten Personen den Status von Fellows verleihen, um die wissenschaftlichen Leistungen der betreffenden Person zu würdigen. Der Status als Fellow entspricht formal dem eines beratenden Mitglieds. Über die Mitgliedschaft, auch die beratende, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe

Organe des ZeMKI sind:

1. der Sprecher oder die Sprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Labs,
4. der Lenkungskreis,
5. der wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Sprecher / Sprecherin

(1) Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt das ZeMKI nach innen und außen. Er oder sie leitet das ZeMKI im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Regelungen gem. § 92 BremHG.

(2) Aufgaben des Sprechers oder der Sprecherin sind insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte des ZeMKI,
2. Erstellung des Haushaltsplans und Kontrolle über dessen Abwicklung,
3. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
4. Herstellung und Pflege der Kooperationsbeziehungen,
5. Berufung des Forschungskoordinators oder der Forschungskoordinatorin des ZeMKI,
6. Rechenschaftsbericht am Ende der Amtszeit.

(3) Der Sprecher oder die Sprecherin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrinnen von den Mitgliedern des ZeMKI gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder und zugleich der Mehrheit der dem ZeMKI angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung mit dem dort geregelten Stimmrecht an.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Erörterung und Beschlussfassung über die grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Arbeit des ZeMKI, des Forschungsprogramms und gemeinsam zu bearbeitender Probleme,
2. Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern in das bzw. aus dem ZeMKI,
3. Veränderungen der Satzung,
4. Beratung des Rechenschaftsberichtes des Sprechers oder der Sprecherin.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird durch den Sprecher oder die Sprecherin einberufen. Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen nach Bedarf oder auf Initiative der Mitglieder stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt wiederum durch den Sprecher oder die Sprecherin.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, lädt der Sprecher oder die Sprecherin unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung, welche die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung gem. den Regelungen im BremHG, insbesondere § 97 und § 101 BremHG

§ 7

Labs

(1) Labs sind Arbeitsgruppen zu aktuellen Forschungsthemen des ZeMKI unter der Leitung eines oder mehrerer Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen. Die Einrichtung eines Labs ist beim Lenkungskreis zu beantragen.

(2) Die Einrichtung eines Labs ist auf Vorschlag des Lenkungskreises möglich; ihr müssen der Sprecher oder die Sprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin des ZeMKI zustimmen.

(3) Aufgabe eines Labs ist die Realisierung von Grundlagen- und Anwendungsforschung im Gesamtforschungsfeld des ZeMKI.

(4) Über die Auflösung eines Labs entscheidet der Lenkungskreis mit 2/3 Mehrheit.

§ 8

Lenkungskreis

(1) Dem Lenkungskreis gehören alle Leiter und Leiterinnen der Labs des ZeMKI und der Forschungsordinator oder die Forschungsordinatorin des ZeMKI an sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der nicht promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (Promovierende) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter (Postdocs) des ZeMKI und die Frauenbeauftragte gem. § 12 mit beratender Stimme an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden je von den nicht promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Aufgaben des Lenkungskreises sind:

1. Beratung und Entscheidung über die Aufnahme neuer Forschungsvorhaben in das ZeMKI,
2. Beratung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern in das bzw. aus dem ZeMKI,
3. Einrichtung und Auflösung von Labs,
4. Planung von Veranstaltungen wie Kolloquien, Workshops und Tagungen,
5. Verabschiedung des Haushaltsplans.

(3) Sitzungen des Lenkungskreises finden mindestens zweimal pro Semester statt. Sie werden durch den Sprecher oder die Sprecherin einberufen. Darüber hinaus können Sitzungen des Lenkungskreises nach Bedarf oder auf Initiative seiner Mitglieder stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt wiederum durch den Sprecher oder die Sprecherin und kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(4) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Entscheidungen des Lenkungskreises, welche die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung gem. den Regelungen im BremHG, insbesondere § 97 und § 101 BremHG.

§ 9

Forschungskoordination

(1) Die Forschungskordinatorin oder der Forschungskordinator wird von dem Sprecher oder der Sprecherin des ZeMKI berufen. Er oder sie ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungskreises und ist dem Sprecher oder der Sprecherin unterstellt. Er oder sie ist labübergreifend zuständig für die Umsetzung des Forschungsprogramms sowie für Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und -partnern verantwortlich. Er oder sie unterstützt den Lenkungskreis und den Sprecher oder die Sprecherin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(2) Die Verwaltung ist dem Sprecher oder der Sprecherin unterstellt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung eines Haushaltsplans.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat besteht aus fünf Persönlichkeiten, die durch besondere Leistungen in der Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung international ausgewiesen sind und das Vertrauen des Akademischen Senats und des Rektors oder der Rektorin genießen. Aktuell Beschäftigte am ZeMKI können nicht Mitglieder des Beirats sein; ehemalige Mitglieder des ZeMKI können nur in besonderen Ausnahmefällen Mitglied des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Lenkungskreises vom Rektor oder von der Rektorin der Universität für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine Wiederwahl / erneute Bestellung ist für eine weitere Amtsperiode möglich. Die Beiräte unterliegen keinerlei Aufträgen oder Weisungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät den Lenkungskreis bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms des ZeMKI und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität und vermittelt in etwaigen Konflikten, die die Aufgabenerfüllung des ZeMKI beeinträchtigen können. Der Beirat soll im Regelfall alle zwei Jahre zusammenkommen.

(4) Auf seinen regelmäßigen Sitzungen nimmt der Beirat auf Grundlage eines Tätigkeitsberichtes eine Bewertung der Arbeit des ZeMKI vor und berichtet darüber dem Rektor oder der Rektorin. Er spricht zugleich Empfehlungen für die weitere Arbeit aus und nimmt Stellung zum Forschungsprogramm.

§ 11

Evaluation

In Abständen von sieben Jahren nimmt der Akademische Senat auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes des ZeMKI und der Empfehlung des Beirates und der Forschungskommission eine Bewertung der Arbeit des ZeMKI vor. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i. V. m. § 92 Abs. 1, Satz 2 BremHG dar.

§ 12

Frauenbeauftragte

Das ZeMKI bestellt durch den Lenkungskreis eine Frauenbeauftragte oder ein Frauenbeauftragtenkollektiv (maximal 4 Frauen).

§ 13

Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

- (1) Die Wissenschaftliche Einrichtung ZeMKI wird für die Dauer von sieben Jahren eingerichtet.
- (2) Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 06.03.2019

Der Rektor der Universität Bremen

**Wahlordnung
der Universität Bremen
vom 8.12.1999¹**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Amtszeit

II. Abschnitt Wahlorgane

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlkommission
- § 7 Wahlleiter / Wahlleiterin
- § 8 Wahlhelfer / Wahlhelferinnen

III. Abschnitt Wahlausschreiben

- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlausweise / Liste der Berechtigten
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Technische Vorbereitung der Wahlen

IV. Abschnitt Wahlhandlung

- § 13 Wahlhandlung
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlergebnis
- § 16 Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 17 Nachrückverfahren
- § 18 Stellvertreter / Stellvertreterinnen
- § 19 Nachwahlen
- § 20 Wahlunterlagen

V. Abschnitt Wahlen zu den Leitungsgremien

- § 21 Wahlen zu den Leitungsgremien von anderen Organisationseinheiten
- § 22 - gestrichen -

VI. Abschnitt Wahlen in Gremien / Wahl des Akademischen Senats

- § 23 Wahlen in Gremien
- § 24 Wahl des Akademischen Senats
- § 25 Wahl von Vorständen und Vorsitzenden

Vla. Abschnitt Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

- § 25a Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

VII. Abschnitt Wahlprüfung

- § 26 Wahlprüfungskommission
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Verfahren

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 27.02.2019; genehmigt durch den Rektor am 06.03.2019.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Regelungen in den §§ 2 bis 20 sowie im VII. Abschnitt gelten für die Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten der Universität.

(2) Diese Regelungen gelten nach Maßgabe der §§ 21 ff auch für die übrigen Wahlen in der Universität.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Wahlen erfolgen getrennt nach den Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 BremHG.

(3) Die Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig stattfinden.

(4) Die Stimmabgabe muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.

§ 3

Wahlrecht

(1) Jedes Mitglied der Universität hat das aktive und passive Wahlrecht in der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 BremHG, der es angehört. Die §§ 17 Abs. 1 Satz 3 u. 4, 25 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BremHG bleiben unberührt.

(2) Bei den Wahlen zum Fachbereichsrat sind aktiv und passiv wahlberechtigt die Mitglieder des Fachbereichs. Mitglieder eines Fachbereichs sind die im Fachbereich tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Universität und diesen Gleichgestellte (§ 86 Abs. 4 BremHG). In einem Fachbereich tätig sind die Angehörigen des auf dem Fachbereich zugewiesenen Stellen oder aufgrund vergleichbarer Regelung beschäftigten wissenschaftlichen und sonstigen Personals sowie die Studierenden. Mitglieder anderer Organisationseinheiten haben dann zugleich die Mitgliedschaft in einem Fachbereich, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllen oder wenn die Regelung über die Einrichtung dieser Organisationseinheit eine besondere Zuordnung ihrer Mitglieder zum Fachbereich enthält (§ 86 Abs. 4 BremHG).

(3) Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fachbereichsrates oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied des Rates desselben Fachbereiches sein. Mitglieder des Personalrates sowie Nachrücker und Vertreter können nicht Mitglieder des Rektorats oder eines Dekanats sein.

(4) Niemand kann in mehr als einer Gruppe und in mehr als einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Solange ein Mitglied der Universität, das Mitglied in mehr als einem Fachbereich oder in mehr als einer Gruppe ist, eine Entscheidung darüber, in welchem Fachbereich oder in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will, nicht getroffen hat, ruht das Wahlrecht. Die Entscheidung kann nicht vor Ablauf einer Wahlperiode geändert werden und gilt hinsichtlich sämtlicher in der Universität erfolgender Wahlen.

(5) Die Ausübung des Wahlrechts ist nur bei Vorlage eines gültigen Wahlausweises möglich. Die Wahlkommission kann abweichend von den Regelungen im ersten, dritten und vierten Abschnitt, die Verwendung von Wahlausweisen betreffend, ein anderes Verfahren zur Kontrolle der Stimmabgabe beschließen, wenn damit die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe ebenfalls gewährleistet ist.

§ 4

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, zwei Jahre, die der Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden ein Jahr.

(2) Ist der Beginn der Amtszeit eines Gremiums nicht anderweitig festgelegt, so beginnt sie mit seiner Konstituierung und endet mit Ablauf der gesetzlich oder anderweitig geregelten Dauer.

(3) Ist eine Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgt, nimmt das Gremium die Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu einer Neuwahl kommissarisch wahr.

(4) Nachwahlen oder teilweise nachgeschobene Wahlen erfolgen nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Gremiums.

II. Abschnitt

Wahlorgane

§ 5

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlkommission (§ 6),
2. der Wahlleiter/die Wahlleiterin (§ 7),
3. die Wahlprüfungskommission (§ 26).

§ 6

Wahlkommission

(1) Für die Durchführung der Wahlen wird die Wahlkommission gebildet. Sie beschließt über die Regelungen der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über

1. die Bestimmung der Wahltag,
2. die Feststellung des Wählerverzeichnisses,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Heranziehung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen,
5. die Gültigkeit der Stimmen,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode ist die Wahlkommission zu bilden. Der Wahlkommission gehören je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 BremHG an, die von den Vertretern/Vertreterinnen ihrer Gruppe im Akademischen Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission beträgt zwei Jahre, die des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden ein Jahr. Zusätzlich gehört der Wahlleiter/die Wahlleiterin der Wahlkommission als Vorsitzende/r ohne Stimmrecht an.

(3) Bewirbt sich ein Mitglied der Wahlkommission bei einer Wahl, für die die Kommission zuständig ist, so scheidet es aus der Wahlkommission aus. Ist weder ein Vertreter/eine Vertreterin noch ein Nachrücker/eine Nachrückerin bestimmt, ist im Akademischen Senat eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Ist die Wahlkommission trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin anstelle der Kommission nach Rücksprache mit den erschienenen Kommissionsmitgliedern entscheiden, wenn dies für den termingemäßen Ablauf der Wahl erforderlich ist.

(5) Über die Beschlüsse der Wahlkommission ist von einem Mitglied der Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Wahlleiter / Wahlleiterin

(1) Dem Wahlleiter/Der Wahlleiterin obliegen die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Hierzu gehört insbesondere:

1. Erstellung des Wahlausschreibens,
2. Erstellung einer Liste der Wahlberechtigten,
3. Herstellung und Verteilung der Wahlausweise,
4. Verwaltung und Verwahrung der Wahlunterlagen.

Ferner führt er/sie den Vorsitz bei den Sitzungen der Wahlkommission, bereitet deren Entscheidungen vor und führt sie aus.

(2) Wahlleiter/Wahlleiterin ist die/der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Verwaltung.

§ 8

Wahlhelfer/Wahlhelferinnen

(1) Aufgrund entsprechender Entscheidung der Wahlkommission kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung und zur Feststellung des Wahlergebnisses Wahlhelfer/Wahlhelferinnen bestellen. Diese sollen verschiedenen Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 BremHG angehören. Mitglieder der Wahlkommission und der Wahlprüfungskommission sowie Bewerber/Bewerberinnen um ein Mandat können nicht zu Wahlhelfern/Wahlhelferinnen bestellt werden.

(2) Über die Einzelheiten der von den Wahlhelfern/Wahlhelferinnen wahrzunehmenden Aufgaben trifft der Wahlleiter/die Wahlleiterin die erforderlichen Regelungen. Er/Sie hat sie im Hinblick auf ihre Aufgabe über den Inhalt der Wahlordnung zu belehren.

III. Abschnitt

Wahlausschreiben

§ 9

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin erstellt das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch die Wahlkommission spätestens am dreißigsten Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. das zu wählende Gremium und die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
3. den Hinweis, dass nur Mitglieder der Universität wählen können, die über einen gültigen Wahlausweis verfügen,
4. den Hinweis, wie die Verteilung der Wahlausweise erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen den Wahlausweis erhoben werden kann,
5. die Aufforderung, bis zum einundzwanzigsten Tag, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
6. den Hinweis, dass nur frist- und formgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
8. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl,
10. den Hinweis auf die Möglichkeit, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin die Liste der Wahlberechtigten sowie die Wahlordnung einzusehen.

(3) Das Wahlausschreiben ist vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin im Auftrag der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 10

Wahlausweise / Liste der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin erstellt für jedes Universitätsmitglied einen Wahlausweis. Der Wahlausweis muss Namen, Vornamen, Gruppenzugehörigkeit, Arbeitsbereich bzw. Matrikelnummer des Wählers/der Wählerin sowie die Angabe, in welchem Fachbereich das Wahlrecht besteht, enthalten. Für Studierende kann der Ausweis für Studierende zum Wahlausweis bestimmt werden.

(2) Zugleich ist eine nach Gruppen gegliederte Liste der Wähler und Wählerinnen in alphabetischer Reihenfolge für jede durchzuführende Wahl in elektronischer Form aufzustellen. Die Liste enthält dieselben Angaben wie der Wahlausweis. Die Listen sind vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin fortzuschreiben und können bei ihr/ihm eingesehen werden.

(3) Ein Wähler/Eine Wählerin kann bis zum vierzehnten Tag vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Wahlkommission oder bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin gegen Angaben auf seinem/ihrer Wahlausweis oder im Wählerverzeichnis Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über die Einsprüche entscheidet die Wahlkommission unverzüglich und veranlasst gegebenenfalls die notwendigen Berichtigungen des Wahlausweises bzw. der Liste, es sei denn, der Wahlleiter/die Wahlleiterin hilft dem Einspruch bereits wegen seiner offensichtlichen Begründetheit ab.

(4) Ist einem Wähler/einer Wählerin der Wahlausweis verlorengegangen, ist vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin eine Zweitausfertigung, die als solche kenntlich zu machen ist, bis zum letzten Werktag vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, zu erteilen. Das Wahlrecht kann dann nur unter Vorlage dieses Zweitausweises ausgeübt werden. Die Wahlberechtigten, die einen Zweitausweis erhalten haben, sind in einer Liste zu erfassen, anhand derer die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen bei der Stimmabgabe die Einhaltung dieser Regelung überprüfen. Wahlberechtigte mit einem Zweitausweis können nur in einem dafür bestimmten Wahllokal wählen.

(5) Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft in der Universität nach der Verteilung der Wahlausweise bis zum letzten Werktag vor der Wahl, 15.00 Uhr, erwerben, können bis zu diesem Zeitpunkt die Erteilung eines Wahlausweises verlangen. Die Wahlausweise der in diesem Zeitraum ausscheidenden Universitätsmitglieder sind für ungültig zu erklären. Dies ist in der gemäß Absatz 4 erstellten Liste kenntlich zu machen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum einundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, auf den vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin hierfür ausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin abzugeben. Sie können nur von den Wahlberechtigten der Gruppe eingebracht werden, der die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen angehören.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss jeweils folgende Angaben über die Bewerber/innen und gegebenenfalls die Stellvertreter/innen enthalten:

1. Namen, Vornamen und Anschrift bzw. Hausanschrift,
2. Gruppenzugehörigkeit,
3. das Gremium, für das der Bewerber/die Bewerberin kandidiert,
4. Matrikelnummer bzw. Arbeitsbereich.

Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmung des/der Vorgeschlagenen bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin beizufügen; fehlt die Zustimmung, gilt der Bewerber/die Bewerberin bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin als nicht vorgeschlagen. Darüber hinaus kann der Wahlvorschlag eine besondere Bezeichnung führen und Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber/die Bewerberin einer politischen Partei, einer Gewerkschaft, einer politischen Hochschulgruppe oder einer sonstigen Personenvereinigung angehört. Auf Verlangen des Bewerbers/der Bewerberin sind diese Angaben in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlkommission und dem Wahlleiter/der Wahlleiterin sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission und des Wahlleiters/der Wahlleiterin berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der Unterzeichner/die Unterzeichnerin als berechtigt, der/die an erster Stelle steht.

(4) Wahlvorschläge können als Einzelbewerbungen und als Listenbewerbungen eingereicht werden. Listenbewerbungen sind als solche kenntlich zu machen, indem nach der Bezeichnung des Wahlvorschlags sämtliche Bewerber/Bewerberinnen aufzuführen sind, die gemeinsam eine Liste bilden wollen.

(5) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber und Bewerberinnen miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenen Mandate werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erhaltenen Stimmen verteilt.

(6) Ein Bewerber/Eine Bewerberin kann nur in einem Wahlvorschlag genannt werden. Ist ein Bewerber/eine Bewerberin in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so hat er/sie sich nach einer Aufforderung durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 11 für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Ist bis zum Ablauf dieser Frist eine solche Erklärung beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin nicht eingegangen, wird der Bewerber/die Bewerberin in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Alle eingegangenen Wahlvorschläge werden auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Die Wahlvorschläge sind zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erfüllt sind.

(8) Werden bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 in einer Gruppe nicht mehr Bewerber/Bewerberinnen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder geht nur ein Wahlvorschlag ein, so verlängert die Wahlkommission die Frist zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge um höchstens sieben Tage. Die Abgabefristverlängerung beschränkt sich auf die Mitgliedergruppen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen.

(9) Nach Ablauf der Abgabefrist bzw. der verlängerten Abgabefrist sind die zugelassenen Wahlvorschläge zusammenzustellen und unverzüglich universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(10) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung und auf den Stimmzetteln entscheidet das Los.

(11) Ein Wähler/Eine Wählerin kann gegen ein Wahlvorschlag innerhalb von drei Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch hat die Wahlkommission unverzüglich zu entscheiden.

§ 12

Technische Vorbereitung der Wahlen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge werden nach Gruppen gesondert Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die für eine Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 11 Abs. 10 ermittelten Reihenfolge aufzuführen. Es ist eine ausreichende Menge Wahlumschläge sowie für die Briefwahl Wahlscheine und Briefwahlumschläge bereitzustellen.

(2) Die Zahl und Lage der Wahlräume ist so zu wählen, dass die Wahlberechtigten einen Wahlraum ohne größere Umstände erreichen können. Die Wahlräume müssen eine Urne enthalten und darüber hinaus so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlheimnisses erfolgen kann.

IV. Abschnitt

Wahlhandlung

§ 13

Wahlhandlung

(1) Jeder Wähler/Jede Wählerin kann in jedem Wahlraum seine/ihre Stimme abgeben, sofern nicht ein Wahlraum aufgrund seiner besonderen Lage für eine bestimmte Gruppe von Wählern und Wählerinnen vorbehalten ist. Dieser Umstand ist besonders bekannt zu machen.

(2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat bei jeder Wahl, bei der er/sie wahlberechtigt ist, eine Stimme, mit der er/sie bei Listenvorschlägen innerhalb der Liste einen Bewerber/eine Bewerberin bzw. einen Einzelbewerber/eine Einzelbewerberin und ggf. zugleich dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin wählt.

(3) Im Wahlraum erhält der Wähler/die Wählerin Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Er/Sie hat durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel die Wahl eindeutig sichtbar zu machen. Anschließend steckt er/sie den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Nachdem der Wähler/die Wählerin den Wahlausweis vorgelegt hat und dieser durch Stempeln entwertet worden ist, wirft der Wähler/die Wählerin den Wahlumschlag in die Urne. Ein Wähler/Eine Wählerin hat sich über die Vorlage des Wahlausweises hinaus auszuweisen, wenn der Wahlhelfer/die Wahlhelferin, der/die die Stimmabgabe überwacht, dies verlangt.

(4) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Wahlhelfer/innen, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein. Bei einer Unterbrechung der Wahlhandlung sowie nach Schluss der Wahlhandlung sind die Wahlurnen unverzüglich so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Die versiegelten Urnen sowie die unbenutzten Wahlunterlagen sind sicher zu verwahren.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

§ 14

Briefwahl

(1) Briefwahlunterlagen können bis zum letzten Werktag, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag persönlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin unter Vorlage des Wahlausweises abgeholt werden. Ein Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin unter Beifügung des Wahlausweises zu stellen.

(2) Bei Ausgabe oder Versendung der Briefwahlunterlagen ist der Wahlausweis durch Vermerk der Stimmabgabe zu entwerfen.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel entsprechend § 13 Abs. 3 und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, dass der Absender den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in dem Wahlbriefumschlag an den Wahlleiter/die Wahlleiterin zu senden oder diesem zu übergeben.

(4) Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingegangen sein. Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin frühestens am ersten Wahltag im Wahlraum geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die Wahlurne eingeworfen.

§ 15

Wahlergebnis

(1) Die Wahlkommission stellt unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest. Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber/innen entfallenden gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber/Bewerberinnen und gegebenenfalls deren Stellvertreter/innen,
5. die Reihenfolge der Nachrücker/Nachrückerinnen (§ 17),
6. die Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen.

(2) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt zentral für alle Wahlräume in einem hierfür geeigneten Raum durch die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen unter Aufsicht der Wahlkommission. Die Auszählung ist öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er Zusätze enthält,
3. auf ihm mehr als ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet ist,
4. in einem Wahlumschlag mehr als ein ausgefüllter Stimmzettel der gleichen Art enthalten ist,
5. er als nicht im Auftrag der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist,
6. er ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
7. er den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Ein abgegebener leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme. Wahlbriefe, die nach Schluss der Wahlhandlung beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingehen, werden mit einem Eingangsvermerk versehen zurückgewiesen. Die Stimmen der Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.

(4) Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission ist dieses universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Bewerber/Bewerberinnen sind darüber hinaus direkt zu benachrichtigen.

(5) Ist das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft, so überprüft die Wahlkommission die Auszähl-ergebnisse und die Mandatsverteilung und korrigiert das Wahlergebnis, ohne dass es einer Anfechtung und eines Wahlprüfungsverfahrens bedarf. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber/Bewerberinnen erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens.

(2) Die zu vergebenden Mandate werden auf die Wahlvorschläge (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen, Listen sowie Listenverbindungen) im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen verteilt. Hierzu werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmzahlen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der Zahl 1 geteilt.² Sodann werden die Mandate nach der wahlvorschlagsübergreifend absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er Bewerber/Bewerberinnen enthält, so sind zunächst nur diese gewählt und der betreffende Wahlvorschlag scheidet aus dem weiteren Verteilungsverfahren aus. Über die Zuteilung des letzten Mandates entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin öffentlich zu ziehende Los.

(3) Die einer Listenverbindung nach Absatz 2 zugeteilten Mandate werden gemäß dem Verfahren aus Absatz 2 entsprechend den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.

(4) Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber/Bewerberinnen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben. Bei gleicher Stimmzahl ist für die Reihenfolge das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(5) Liegen im Falle des § 11 Absatz 8 auch nach Ablauf der Nachfrist Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern/Bewerberinnen als zu vergebende Mandate vor, erhält jede/r Bewerber/Bewerberin, der/die mindestens eine Stimme erhalten hat ein Mandat; Bewerber/Bewerberinnen, auf die keine Stimme entfallen ist, erhalten kein Mandat.

§ 17

Nachrückverfahren

(1) Ein gewählter Vertreter/Eine gewählte Vertreterin einer Gruppe scheidet aus dem Gremium aus, wenn er/sie

1. zurücktritt,
2. die Zugehörigkeit zu seiner/ihrer bisherigen Gruppe verliert oder
3. aus der Universität ausscheidet.

In diesem Fall rückt der/die nächste nicht gewählte Bewerber/Bewerberin aus derselben Gruppe nach:

1. Innerhalb einer Liste rückt der/die nicht gewählte Bewerber/Bewerberin mit der höchsten Stimmzahl nach.
2. Scheidet ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin, der/die als Einzelbewerber/Einzelbewerberin gewählt worden ist aus, oder ist eine betroffene Liste erschöpft, so wird das freigewordene Mandat dem Wahlvorschlag zugeteilt, auf den nach dem Verfahren gemäß § 16 Absatz 2 die

² Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

nächste nicht mehr berücksichtigte Höchstzahl entfallen ist. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

3. Nummer 2 gilt sinnmäßig innerhalb einer Listenverbindung, wenn ein beteiligter Wahlvorschlag nach Ausscheiden eines Mandatsträgers/einer Mandatsträgerin erschöpft ist.

(2) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker/innen zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder den endgültigen Verzicht auf einen Nachrücker/innenplatz.

§ 18

Stellvertreter / Stellvertreterinnen

(1) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreter/innen auf Grund entsprechender Wahlvorschläge gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Bewerber/Bewerberinnen einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreter/-Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder ohne persönliche/n Stellvertreter/Stellvertreterin in der Reihenfolge der Nachrückerliste.

(2) Der Sprecher/Die Sprecherin einer Liste kann für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eine von Absatz 1 abweichende Zuordnung der Stellvertreter/innen zu den gewählten Bewerbern/Bewerberinnen erklären. Sind nicht genügend Stellvertreter/Stellvertreterinnen vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin genannt werden. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin kann in einer Sitzung jeweils nur ein Mitglied des Gremiums vertreten.

§ 19

Nachwahlen

(1) Werden von den Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe in einem Gremium entweder durch die Wahlen oder wegen des Ausscheidens von Mitgliedern nur noch weniger als die Hälfte der ihr zustehenden Mandate besetzt, kann auf Beschluss des Rektorats eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate und nur im Hinblick auf den Rest der Amtszeit.

(2) Für die zu besetzenden Mandate findet ein neues Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 16 statt. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission, sie kann insbesondere die vorgesehenen Fristen verkürzen.

§ 20

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Beendigung der nächsten Wahl vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unter Verschluss aufzubewahren.

V. Abschnitt

Wahlen zu den Leitungsgremien

§ 21

Wahlen zu den Leitungsgremien von anderen Organisationseinheiten

(1) Das Wahlrecht zu Leitungsgremien von anderen Organisationseinheiten haben deren Mitglieder. § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Finden Wahlen zu Leitungsgremien von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 92 BremHG sowie von anderen Organisationseinheiten durch eine Wahlhandlung gemäß § 13 statt, so sollen sie gleichzeitig mit den Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß Absatz 2 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 20 entsprechend.

(4) Die Wahlkommission kann dem Wahlleiter/der Wahlleiterin die Vorbereitung und Durchführung einzelner dieser Wahlen übertragen.

(5) Für die Wahlen gemäß Absatz 2 können insbesondere die in den §§ 9 ff vorgesehenen Fristen verkürzt werden. Für die Wahlen mit einer kleinen Zahl von Wählerinnen und Wählern kann vorgesehen werden, dass ihre Durchführung ausschließlich als Briefwahl erfolgt.

§ 22

- gestrichen -

VI. Abschnitt

Wahlen in Gremien / Wahl des Akademischen Senats

§ 23

Wahlen in Gremien

(1) Auf die in den Gremien der Universität durchzuführenden Wahlen sind, soweit sich aus dem folgenden nicht etwas anderes ergibt, die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufgaben der Wahlkommission (§ 6) werden vom Vorstand des Gremiums wahrgenommen. Der Vorstand setzt den Wahltermin und die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen fest. Hat das Gremium lediglich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden oder besteht der Vorstand nur aus einer Person, so beschließt über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl das Gremium auf Vorschlag der/des Vorsitzenden.

(3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin (§ 7) wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Akademischen Senat mit. Die Vorstände der übrigen Gremien sind bei den Wahlen vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu beraten.

(4) Liegen nach Ablauf einer Nachfrist zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 8) Wahlvorschläge mit insgesamt genau soviel oder weniger Bewerbern und Bewerberinnen vor, als Mandate zu vergeben sind, so kann das Gremium, sofern sich kein Widerspruch erhebt, in Abweichung von § 1 durch Akklamation wählen.

(5) Die Regelung in § 19 über die Durchführung von Nachwahlen gilt entsprechend für die in Gremien durchzuführenden Wahlen mit der Maßgabe, dass über die Durchführung der Nachwahl das für die Durchführung der Wahl zuständige Gremium beschließt.

(6) Ist ein Mitglied eines Gremiums am weiteren Verbleib in einer Sitzung, in der eine Wahl durchgeführt werden soll, verhindert, so kann es seine Stimme vor der eigentlichen Wahlhandlung beim Vorsitzenden bei der Vorsitzenden des Gremiums abgeben, wenn

1. die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht erfolgt,
2. die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Gremiums bekanntgegeben worden sind und
3. das Gremium mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesem Verfahren zugestimmt hat.

Eine Wahl durch Akklamation gemäß Absatz 4 ist bei diesem Verfahren ausgeschlossen.

§ 24

Wahl des Akademischen Senats

Die nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BremHG dem Akademischen Senat angehörenden Vertreter/Vertreterinnen der Dekane und Dekaninnen werden von der zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Versammlung der Dekane und Dekaninnen aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. § 21 gilt entsprechend. Scheidet ein Dekan/eine Dekanin aus dem Amt aus, verliert er/sie das Mandat im Akademischen Senat.

§ 25

Wahl von Vorständen und Vorsitzenden

(1) Sieht die Geschäftsordnung eines Gremiums einen aus Vertreterinnen/Vertretern verschiedener Gruppen besetzten Vorstand vor, so erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder getrennt nach Gruppen.

(2) Die Wahl von Vorsitzenden eines Gremiums erfolgt abweichend von § 2 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 89 Abs. 1 BremHG bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen. Kommt danach eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

VI.a Abschnitt

Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

§ 25 a

Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

(1) Das Verfahren der Wahl des Rektors/der Rektorin besteht aus

1. Vorauswahl der Bewerber/Bewerberinnen / Aufstellung des Wahlvorschlags,
2. hochschulöffentlichen Befragung und Aussprache im Akademischen Senat,
3. Wahl im Akademischen Senat.

(2) Der Akademische Senat setzt zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission ein, in der die Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppe entsprechend dem Besetzungsschlüssel des Akademischen Senats vertreten sind. In der Vorauswahl wird i.d.R. auf der Basis von Bewerbungsunterlagen die Qualifikation der Bewerber/Bewerberinnen überprüft und entschieden, welche Bewerber/Bewerberinnen in das weitere Verfahren einzubeziehen sind. Der Wahlvorschlag soll in der Regel drei Personen umfassen. Die Findungskommission tagt nicht öffentlich.

(3) Die vorausgewählten Bewerber/Bewerberinnen sind einzeln im Akademischen Senat universitätsöffentlich anzuhören. Die Mitglieder der Universität haben Fragerecht. Nach der Befragung findet eine universitätsöffentliche Aussprache im Akademischen Senat statt.

(4) Erhält bei der anschließenden Wahl im Akademischen Senat keine/r der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl statt. Erhält im zweiten Wahlgang keine/r der Bewerber/Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, findet in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats ein dritter Wahlgang zwischen den beiden verbliebenen Bewerbern/Bewerberinnen statt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine/r der Bewerber/Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, entscheidet der Akademische Senat darüber, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird oder das Verfahren abgebrochen wird. Wird auch in einem weiteren Wahlgang kein Ergebnis erzielt, gilt das Verfahren als abgebrochen.

VII. Abschnitt

Wahlprüfung

§ 26

Wahlprüfungskommission

(1) Rechtzeitig vor Ende der Wahlperiode bildet der Akademische Senat eine Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission besteht aus einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem/einer Studierenden sowie einem/einer Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus Technik und Verwaltung oder einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin, die von den Vertretern/Vertreterinnen ihrer Gruppe im Akademischen Senat gewählt werden, wobei die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und die wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Gruppe bilden. Mitglieder der Wahlkommission können der Wahlprüfungskommission nicht angehören.

(2) Die Wahlprüfungskommission ist zuständig für die Durchführung von Wahlprüfungsverfahren in Bezug auf alle in der Universität durchgeführten Wahlen.

(3) Die Wahlprüfungskommission bestimmt je eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und zum Protokollführer/zur Protokollführerin. Die Wahlprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlussfähig.

§ 27

Wahlanfechtung

(1) Die Wahlkommission und jede/r Wahlberechtigte im Hinblick auf das Wahlergebnis der Gruppe, in der er/sie aktiv wahlberechtigt ist, können binnen einer Frist von drei Werktagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass das Wahlergebnis durch die Verletzung des Wahlrechts beeinflusst worden ist.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten

1. inwieweit die Wahl angefochten wird und
2. soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Frist und Form eingelegt und begründet ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 11 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

§ 28

Verfahren

(1) Über den Einspruch entscheidet die Wahlprüfungskommission. Sie prüft, ob der Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann sie zur Klärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die Wahl für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl an. Wird festgestellt, dass sich der Verstoß lediglich auf das Wahlergebnis einer Gruppe ausgewirkt hat, so wird nur insoweit die Wahl für ungültig erklärt und eine Wahlwiederholung angeordnet. Nachwahlen einzelner Kandidaten/Kandidatinnen finden nicht statt. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die Wahlkommission; diese stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von der Wahlprüfungskommission bzw. der Wahlkommission durch Aushang an den Stellen für amtliche Wahlmitteilungen bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Die Wahlprüfungskommission teilt der Person, die den Einspruch erhoben hat, ihre Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(5) Der Einspruch (§ 27 Abs. 1) hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlprüfungskommission ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruchs und zu erwartender Wahlwiederholung an.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 29

Übergangs- und Schlussbestimmungen³

Auf Grund der Genehmigung der Änderungsordnung vom 27.02.2019 durch den Rektor ist die Wahlordnung in dieser Fassung seit dem 06. März 2019 in Kraft.

³ Die Übergangsregelung betraf die frühere Fassung der WahlO und ist gegenstandslos geworden.

